

Satzung

der Ortsgemeinde Gau-Bischofsheim

über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Gau-Bischofsheim hat am 09.12.2004 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit § 2 GemO und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der jeweils geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf nach der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24. Juli 2000 (MinBl. 2000, Seite 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung, dies gilt auch für Wohngebäude, die nicht in der Anlage aufgeführt sind.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze vom 07. Dezember 1999 außer Kraft.

Gau-Bischofsheim, den 20.12.2004
gez. Müller
(Patric Müller), Ortsbürgermeister (Siegel)

Anlage

Anlage zu § 1:

Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze
----------------	----------------------

Wohngebäude

Frei stehende Einfamilienhäuser

Doppel- und Reihenhäuser mit oder ohne Einliegerwohnung

Mehrfamilienhäuser

je Wohneinheit mit einer Wohnfläche

bis 40 m ²	-	1,0 Stellplatz
ab 41 m ² bis 60 m ²	-	1,5 Stellplätze
ab 61 m ²	-	2,0 Stellplätze.